GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN LANDKREIS MÜHLDORF A.INN

BEBAUUNGSPLAN

" KOLLMANNSECK "

M 1:1000

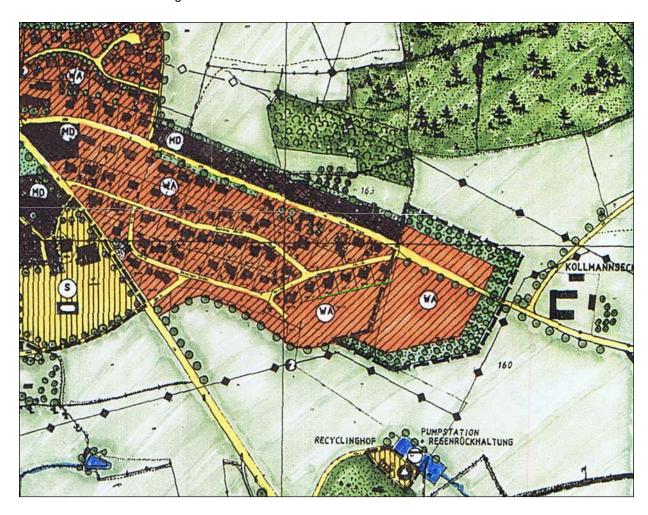
Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Niederbergkirchen erlässt § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13 a und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 diesen Bebauungsplan als Satzung

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am **05.02.2018 Entwurf** am **08.08.2018** Geändert **Ä** am

AUSSCHNITT aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN M 1 : 5000 mit 3. Änderung i.d.F.v. 21.01.2001



ENTWURFSVERFASSER:

THOMAS SCHWARZENBÖCK

ARCHITEKT - STADTPLANER

HERZOG-ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG

TEL 08082 / 9420.6 FAX 08082 / 9420.7

E-MAIL info@schwarzenboeck.com

INTEGRIERTE GRÜNORDNUNG:

BÜCKING REINGRUBER PartGmbB
GRÜNFABRIK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
WIESENFELD 14 - 84544 ASCHAU a. INN
TELEFON 08638 / 9843223 MOBIL 0178 / 6851600
E-MAIL reingruber@gruenfabrik.com

A) FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art und Maß der Nutzung

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): max. 0,35 und Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): max. 0,50

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zugehörigen Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.

1.3 **U+D** Unter-, Erd- u. Dachgeschoss, max. 2 "Vollgeschosse"

1.4 II max. 2 "Vollgeschosse"

(redaktioneller Hinweis zum Begriff "Vollgeschoss": Auf die Überleitungsvorschrift des Art. 83 Abs. 7 BayBO wird verwiesen.)

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt:

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Wintergärten dürfen die Baugrenze max. 2,0 m, insgesamt jedoch max. mit 12 m² Grundfläche, überschreiten.

2.2 **o** Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.

2.3 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

2.4 Die Zahl der Wohneinheiten wird auf max. 2 WE/Wohngebäude begrenzt.

2.5 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis max. 50 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Gesamtlänge von max. 5 m je Grundstücksgrenze sind auch außerhalb der Baufenster in Grenz- bzw. grenznaher Bebauung zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9

und Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO erfüllt werden.

entfällt

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

4.1 Flächen-Umgrenzung für Garagen,

ebenfalls zulässig sind Garagen innerhalb der Baugrenzen.

Soweit mit nach GaStellV zulässiger Rampenneigung realisierbar, sich Garagen auch im Untergeschoss der Wohngebäude zulässig.

Nachbargaragen in Grenzbebauung sind mit einheitlicher Dachform auszubilden. Die Straßenfront muss trauf- und profilgleich ausgebildet werden. Der zuerst eingereichte Bauantrag ist bindend.

4.2 Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 5,0 m

4.3 St Fläche für Stellplätze, Stellplatztiefe mind. 5,0 m

4.4 Folgender Stellplatzschlüssel pro Wohneinheit wird festgesetzt:

mind. 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit,

die Garagenzufahrt kann als Stellplatz nicht angerechnet werden.

5.-10. entfällt

11. Verkehrsflächen und Erschließung

11.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

11.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche verkehrsberuhigter Bereich

11.3 Vorhaltung als öffentliche Fläche für evtl. spätere Anbindung einer Baugebietserweiterung, ohne Oberflächenversiegelung

11.4 Parkplätze öffentlich

Die Parkplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen oder wassergebundene Decken anzulegen.

11.5.1 G Verkehrsfläche öffentlich, Gehweg

11.5.2 • • • Bereich ohne Ein- oder Ausfahrt zur Kreisstaße Mü 7

Private Straßenverkehrsfläche, mit dinglicher Sicherung für Leitungs-, Geh- u. Fahrtrechte etc. Herstellung als Erschließungsmaßnahme durch Gemeinde, Nutzung, Pflege und Unterhalt wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen.

Öffentlicher Mehrzweckstreifen für Ver- u. Entsorgungsleitungen; die Anlage erfolgt als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen.

Private, nicht einzufriedende Flächen als straßenseitige Vorgartenzone mit Pkw-Stellplätzen, Hauszugang und Garagenzufahrt. Diese Vorgartenbereiche sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

Grundstückszugänge und -zufahrten, Fußwege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen.

12. entfällt

St

11.8

11.9

13. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

13.1 Trafostation

14. entfällt

Ode Niederkerskischer D. Dies W.O. I. MAANNOEO.W. i.d. E. v. 00.000.0000

15. Grünordnung

(integriert von LArch.)

15.1 15.1.1



Öffentliche Grünflächen

Baum, neu zu pflanzen

Auf den öffentlichen Grünflächen sind Bäume gemäß Planzeichen und Artenliste 15.4 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

15.1.2



Grünstreifen, neu anzulegen

Die Grünstreifen sind als Pflanzflächen, Rasen oder Wiese (Mahd 2x pro Jahr) mit gebietsheimischem, regionalem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Zugunsten von Grundstückszufahrten können die Grünstreifen in der erforderlichen Breite durch Schotterrasen oder Pflaster unterbrochen werden.

15.2



Private Grünflächen

Baum, neu zu pflanzen

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 200m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Artenliste 15.4 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Für die Baumstandorte enthält die Planzeichnung teilweise einen Vorschlag, der jedoch nicht verbindlich ist. Die Baumstandorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden.

15.2.2



Als Eingrünung ist entlang der Nordgrenze eine 4m breite und entlang der Südgrenze (Parzelle 1 und 2) eine 7m breite arten- und strukturreiche Hecke zu pflanzen. Es sind Sträucher und Bäume gemäß Artenliste 15.4 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Innerhalb der Fläche sind Versiegelungen, Materialablagerungen und bauliche Anlagen jeder Art, mit Ausnahme von Einfriedungen, unzulässig.

Unversiegelte Flächen auf privaten Grundstücken sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Mindestens 10% der Grundstücksfläche sind mit heimischen Sträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen.

15.3

15.2.3

Allgemein

15.3.1

Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung des Gebäudes vorzunehmen.

15.3.2

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

15.3.3

Fassaden mit einem Fensteranteil unter 5% sind zu mindestens 20% mit ausdauernden Rankpflanzen und Kletterpflanzen gemäß Artenliste 15.4 zu begrünen.

15.4

Artenliste

Die zu pflanzenden Gehölzarten sind nachfolgenden Artenlisten zu entnehmen. Es sind autochthone (gebietsheimische) Gehölze zu verwenden.

Mittelgroße Bäume:

Größe mind. 3xv., H., mDB., STU 12-14 cm

Acer platanoides - Spitzahorn

Alnus incana - Grauerle

Carpinus betulus - Hainbuche

Corylus colurna - Baumhasel

Prunus avium - Vogelkirsche

Kleinbäume:

Größe mind. 3xv, H., mDB., STU 12-14 cm

Acer campestre - Feld-Ahorn

Amelanchier lamarckii - Kupfer-Felsenbirne

Cornus mas - Kornelkirsche Fraxinus ornus – Blumenesche Prunus mahaleb - Steinweichsel Prunus padus - Traubenkirsche

Pyrus pyraster - Wildbirne Sorbus aria - Mehlbeere Sorbus aucuparia – Eberesche

Obsthochstämme in lokaltypischen Sorten:

Größe mind. 3xv., H., mDB., STU 12-14 cm

Sträucher:

Größe mind. 2xv., oB., 60-100 cm Cornus mas - Kornelkirsche Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Hippophae rhamnoides - Sanddorn

Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Rosa in Arten - Wildrosen in Arten

Rubus in Arten - Brombeere, Himbeere in Arten

Salix in Arten - Weiden in Arten

Sambucus nigra - Holunder

Viburnum opulus - Schneeball

Rank- und Kletterpflanzen:

Clematis in Arten und Sorten - Waldrebe in Arten und Sorten

Hedera helix - Efeu

Lonicera in Arten - kletternde Heckenkirsche in Arten

Rosa in Sorten - Kletterrosen in Sorten

Vitis in Arten - Weinrebe in Arten

Negativliste:

Pflanzungen aus Thuja (Lebensbaum), buntlaubigen Gehölzen und Nadelgehölzen sind nicht erlaubt

16.-25. entfällt

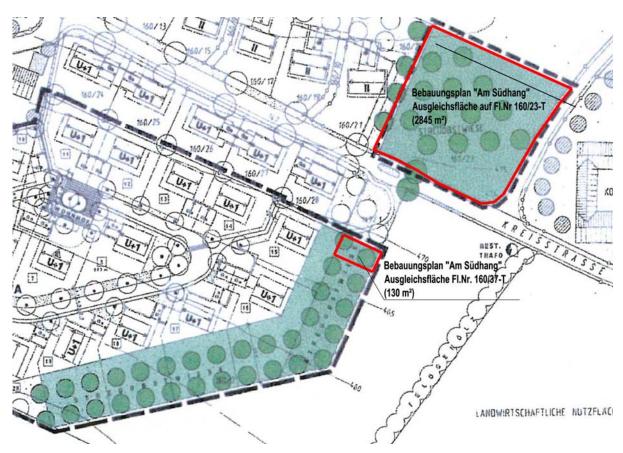
26. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

(integriert von LArch.)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß §§ 13 Abs.3 u. 13a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die laut B-Plan zulässigen Vorhaben begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Da die im Bebauungsplan "Am Südhang" festgesetzte Ausgleichsfläche teilweise überplant werden, wir für diese Ausgleichsflächen ein Ersatz erforderlich. Die Ausgleichsflächen werden künftig im Süden des Baugebiets auf Flurnummer 160/37 Teilfläche ausgewiesen. Die Fläche wird zu einer Obstwiese entwickelt.



Ausgleichsfläche für Bebauungsplan "Am Südhang" (Fl.Nr. 160/23 -T und 160/37-T), Gesamt 2975 m²

Die Fläche von 2975 m² wir auf dem Flurstück 160/37 Teilfläche ausgeglichen. Bei der Fläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche wird zu einer Wiese mit Obstbäumen entwickelt.

26.1 Als Entwicklungsziel wird eine Streuobstwiese mit extensiver Nutzung festgelegt. Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu pflegen und darf nicht

gedüngt werden. Sie hat eine Größe von 2975 m².

26.2 Es werden Obsthochstämme gemäß Planzeichen und Pflanzliste gepflanzt. Die Obsthochstämme sollen im Mindestabstand von 7 bis 10 Metern gepflanzt werden.

| Die Wiese wir ab Juli 2x im Jahr gemäht, wobei das Mähgut abtrans- portiert wird. Die Wiese zu mulchen ist nicht erlaubt. Eine Beweidung mit Schafen ist dann zulässig, wenn die Beweidung extensiv erfolgt. |
|--|
| Ausgefallene Gehölze müssen ersetzt werden. |
| Die Ausgleichsfläche ist mit Pflöcken oder einem Zaun ausreichend zu markieren. |
| Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. |
| |

Geltungsbereich 27.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermassung

¥ 4.5 ¥ Vermassung in Metern, z.B. 4,5 m

29. **Bauliche Gestaltung**

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Gebäude:

29.01 Am südlichen (Parz.-Nrn. 1 bis 2) und nördlichen (Parz.-Nrn. 14 bis 19) Rand des Baugebietes sind auf den Eingrünungsflächen Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabungen und Anschüttungen unzulässig.

> Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche max. im Rahmen der beigehefteten Höhenschnitte erfolgen.

Im hängigen Gelände sind durch Anschluss-Zwänge an Bauwerke und öffentliche Verkehrsflächen bedingte Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Sie sind gleichmäßig verlaufend über das gesamte Grundstück niveaugleich anzuschließen an talseitige und seitliche Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen und zum äußeren Rand des Baugebietes.

Stützmauern aus Beton- oder Natursteinen (Tuffsteine, Kalkblöcke o.ä.) sind bis max. 1,20 m Höhe über Gelände zulässig.

Größere Höhendifferenzen sind terrassenförmig in Höhensprüngen von max. 0,60 m abgestuft unter einem Böschungswinkel von max. 45° auszubilden. Diese Stützmauern sind dauerhaft zu begrünen.

Sämtliche Veränderungen am Gelände sind sowohl im Grundriss als auch in allen Ansicht- u. Schnittzeichnungen bis über die Grundstücksgrenzen hinaus exakt darzustellen und zu bemaßen.

Die Höhenlage der Gebäude und Garagen wird wegen dem bewegten Gelände bei allen Parzellen bezogen auf die max. zulässige Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß über NN, entsprechend den Vorgaben in den beigefügten Höhenplänen u. Schemaschnitten, die Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind, festgesetzt.

Abweichende Lösungen, z.B. seitlicher Gebäudezugang, Geschossversatz (Split-Level o.ä.) sind zugelassen, wenn die in beigefügten Schemaschnitten dargestellte Baukörpereinbindung erfüllt und die festgesetzte Wandhöhe nicht überschritten wird.

Zwischen den Baukörpern innerhalb der Baufenster mögliche Garagen, ohne NN – Festsetzung der Höhenlage sind der Höhenlage am Straßenrand anzupassen.

29.02

29.03

29.04

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Höhenlage der Wohn- und Nebengebäude wird im Sinne von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO eine Abnahme der Absteckung und Höhenlage (Schnurgerüstabnahme) durch einen von der Gemeinde beauftragten Vermessungs-Ingenieur vor dem Humusabtrag mit einer zusätzlichen Kontrolle nach Herstellung der Bodenplatte bzw. Kellerdecke festgesetzt.

29.05

Die Wandhöhe bemisst sich wegen der Geländeunterschiede ab Oberkante-Erdgeschoss-Fertigfußboden bis UK-Dachsparren an der traufseitigen Gebäudeaußenwand und wird wie folgt festgesetzt:

U+D max. 4,00 m II max. 5,50 m

Für Bemessung der Abstandsflächen ist die in Art. 6 Abs. 4 BayBO definierte Wandhöhe ab OK- Gelände maßgeblich.

29.06

Gestaltung des Daches:

Es sind nur Satteldächer zulässig,

die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, Dacheinschnitte sind unzulässig, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.



Firstrichtung einzuhalten bei Parz.-Nrn. 14 u.15

29.07

Die Dachneigung wird von **20 bis max. 30 Grad** festgesetzt, ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig.

29.08

Als Dacheindeckung sind für Wohngebäude naturrote, rotbraune oder grau getönte Ziegel oder Dachsteine zulässig.

Neben Satteldächern sind für Garagen und Nebengebäude auch Flachdächer sowie flach geneigte Sattel- oder Pultdächer mit Neigung < 10°, mit Extensivbegrünung, Faserzementplatten oder beschichteten Profilblechen zulässig;

für Anbauten (Wintergärten o.ä.) sind auch Glasdächer zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sind zulässig, die Dachkanten dürfen nicht überschritten werden.

29.09.1 29.09.2 Dachterrassen auf Garagen und Nebengebäuden sind unzulässig.

Dachgauben sind unzulässig.

29.10

Pro Haus ist max. 1 Quer- bzw. Zwerchgiebel zulässig. Die Quergiebelbreite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen, der Quergiebel-First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptgebäude-

First liegen.

Einfriedungen:

29.11

Bei mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. 11.8) darf die Einfriedung erst auf der grundstückseitigen Begrenzungslinie errichtet werden.

29.12

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig als Holzzäune, sowie als Maschendraht- oder Metallgitterzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern.

Alle Einfriedungen sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen. Einfriedungssockel, die über das Gelände herausragen, sind unzulässig.

29.13

Einfriedungen und/oder Hecken zu angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen an der nördlichen Baugebietsgrenze sind nur mit mind. 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze zulässig.

Cda Niadarhardkirahan P. Dlan "KOLLMANNISCOK" i d.C.v. 00.00.2010

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Geltungsbereich der angrenzenden B-Pläne "Rohrbacher-Straße" und "Am Südhang"

Höhenschichtlinie, z.B. 478,00 NN

160/6

Flurstücknummer, z.B. 160/6,

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Vorgeschlagene Bebauung

Parzellen-Nummer, z.B. 3

Erschließungs-

3

voraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss.

Beseitigung von Oberflächenwasser

Anfallendes Niederschlagswasser der <u>Parz.-Nrn. 1 und 2</u> ist über Regenwasser- Rückhalteschächte mit gedrosselter Ableitung in den öffentlichen SW-Kanal einzuleiten.

Pro 100 m² Dach-/Hoffläche sind mindestens 3 m³ Volumen u. max. 0,2 l/s Drosselabfluss für die Regenwasserrückhaltung erforderlich.

Anfallendes Niederschlagswasser der <u>Parz.-Nrn. 3 bis 19</u> ist in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Die Regenwasser-Entwässerung ist im Bauplan darzustellen.

Hinweise zur <u>Hangbebauung</u> und

möglichen Gefahren aus Starkregenereignissen:

Das Baugebiet befindet sich in hängigem Gelände. Das Gelände fällt vom höchsten bis zum tiefsten Punkt nach Norden, Osten und Süden im Mittel um ca. 5 bis 7 m ab.

Auf den Höhenplan und die Schemaschnitte mit Geländehöhen und die Ausführungen in Ziff. 2 der Begründung "Angaben zum Plangebiet" (s. Seite 12) sowie nachfolgende Empfehlungen zur Vermeidung evtl. Folgeschäden wird ausdrücklich hingewiesen:

Im Planungsgebiet muss bedingt durch die Hanglage und "Starkregenereignisse" (Gewitter, Hagel etc.) mit flächenhaftem Abfluss von Wasser (und evtl. Schlamm sowie Erosionserscheinungen) und flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken gerechnet werden. Daher sind für sogenannte "Starkregen-Ereignisse", die bedingt durch Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen und flächendeckend auch in ebenem Gelände auftreten

können, auf den Baugrundstücken entsprechende Vorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen.

Wohngebäude und Garagen sollen so errichtet werden, dass zwischen den Baukörpern das Oberflächenwasser ungehindert ablaufen kann. Zur Vermeidung evtl. Folgeschäden aus der genannten Gefährdung wird den Bauherrn empfohlen, die Gebäude so zu errichten und die Gartengestaltung so vorzunehmen, dass der Abfluss des Niederschlagswassers vom Gebäude weg orientiert ist und Außenwände und Lichtschächte oder sonstige Öffnungen entsprechend abgedichtet und abgesichert werden.

Dabei soll It. WWA- Empfehlung die Rohfußbodenoberkante der Gebäude im EG mindestens ca. 25 cm über OK- Gelände bzw. Straße liegen und bis zu dieser Höhe die Keller inkl. aller Öffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen u.dgl. wasserdicht und auftriebsicher ausgebildet werden und Lichtgräben für Kellerausbauten so konstruiert sein, dass weder Grund- noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Elementarschadensversicherung (Flyer des STMUV "Voraus denken – elementar versichern" www.elementar-versichern.de und die Empfehlungen der "Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums" www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser wird ergänzend hingewiesen.

Regenerative Energien:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß LEP 6.2.1 Z erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Für neu zu erstellende Gebäude sollte zumindest eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen (z.B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik o.ä.) erfolgen. Bezüglich Förderung regenerativer Energien wird empfohlen, sich vorab mit dem Landratsamt Mühldorf am Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen, da der geologische Aufbau und die Grundwasserverhältnisse des Standorts entscheidend die grundsätzlichen Möglichkeiten der thermischen Nutzung des Untergrundes bestimmen.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Grünordnung:

Die Grenzabstände laut Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten gem. Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.).

Meldepflicht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bay. Landesamt f. Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 BayDSchG unterliegen. Aufgefundene Gegenstände u. Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kartengrundlage: Amtlich

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000
Digitale Flurkarte (DFK) von Gde. 15.01.2018
Vermessungsamt Mühldorf a. Inn Stand: ca. Juni 2017
Geländehöhen von IB- Behringer+Partner, Mühldorf v. 06.05.2016

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

C) <u>Verfahrensvermerke zur B-Planaufstellung im beschleunigten</u> <u>Verfahren nach § 13b i. Verb. mit §§ 13 u. 13a BauGB</u>

| 1. | Aufstellungsbeschluss und | Frühzeitige Ö | Offentlichkeitsbeteiligung: |
|----|--|----------------------------|---|
| | | | .2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes be ortsüblich bekannt gemacht. |
| | | rung und dem l | näß §§ 13, 13a und 13b BauGB mit der Gelegen- Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt lich stattgefunden. |
| 2. | Öffentliche Auslegung: | | |
| | | nweltprüfung du slich ö | <u> </u> |
| 3. | | r Belange gem | Fassung vom 08.08.2018 wurden die Behörden äß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom |
| 4. | Satzungsbeschluss: Die Gemeinde hat mit Beschlus Fassung vom gemäß § | | erats vomden Bebauungsplan in der GB als Satzung beschlossen. |
| | Rohrbach, den | | |
| | | | |
| | | Siegel | Werner Biedermann, 1. Bürgermeister |
| 5. | Ausgefertigt: | | |
| | Rohrbach, den | | |
| | | Ciagal | Warran Diadamaana 4 Dünnamaistan |
| _ | | Siegel | Werner Biedermann, 1. Bürgermeister |
| 6. | Der Bebauungsplan | mit Begründung | erfolgte ortsüblich durch Aushang am g wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen sgemeinschaft Rohrbach zu jedermanns Ein- |
| | Über den Inhalt wird auf Verlange | | geben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, uGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 |
| | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | Bekanntmachun | g in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB). |
| | Rohrbach, den | | |
| | | Siegel | Werner Biedermann, 1. Bürgermeister |
| | | | |

D) Begründung zur B-Planaufstellung

der GEMEINDE Niederbergkirchen

Vorentwurf

05.02.2018

Entwurf

08.08.2018

für das Gebiet:

"KOLLMANNSECK"

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der B-Plan wird <u>nicht</u> aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen mit 3. Änderung i.d.F.v. 21.01.2001 entwickelt.

Der Planbereich ist dort als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt, er befindet sich daher planungsrechtlich im Außenbereich.

Im Rahmen des Bebauungsplans "Am Südhang" wurden nördlich und südlich der Rohrbacher Straße Teilflächen der Fl.Nr. 160/23 (2.845 m²) und 160/37 (130 m²), insgesamt 2.975 m², als Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) festgesetzt. Die Ausgleichsflächen werden künftig im Süden des Baugebiets auf Flurnummer 160/37 nachgewiesen und realisiert. Die Fläche wird zu einer Streuobstwiese entwickelt.

Diese Bauleitplanung dient ausschließlich der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Sinne von § 4 Abs. 1 u. 2 BauNVO, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Bebauungsplangebiete nach § 30 BauGB anschließen.

Der Schwellenwert von 10.000 m² für die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird nicht erreicht.

Netto-Bauland It. Flächenaufgliederung =

12.980 m²

4.543 m² < 10.000 m²

bei GRZ 0,35 ergibt sich eine max. Grundfläche von

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt daher als Bebauungsplan durch "Einbeziehung von Außenbereichsflächen" nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Die Darstellung der B-Planfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen ist im Zuge der nächsten FNP- Änderung anzupassen.

2. Angaben zum Plangebiet:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zwischen dem östlichen Ortsrand von Niederbergkirchen und dem Weiler Kollmannseck. Es schließt im Westen und Süden an vorhandene Bebauung an. Das im Westen und Süden angrenzende Baugebiet "Rohrbacher Straße" ist größtenteils bereits bebaut, noch freie Grundstücke sind im Besitz von Privatpersonen und sollen zeitnah bebaut werden.

Das neue Baugebiet wird von Osten über die vorhandene Gemeindestraße und die Rohrbacher Straße erschlossen. Im Westen, Norden und Südosten geht das Baugebiet in die freie Kulturlandschaft über.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 160/6, 160/23 und Teilflächen der Fl-Nrn. 147, 147/1, 160/7 u. 120 der Gmkg. Niederbergkirchen.

Das Gelände fällt um jeweils ca. 5-6 m nach Norden, Osten und Süden ab.

Die von der Gemeinde für die Erschließungsmaßnahme beauftragte **Baugrunderkundung der Crystal-Geotechnik, Wasserburg v. 13.10.2016, Projekt-Nr. B 165045** kann bei der Gemeinde informativ eingesehen werden.

Laut dieser Baugrunderkundung wurde bis ca. 5,0 m unter GOK kein Grundwasser angetroffen. Allerdings ist stellenweise mit Schichtwasserbildungen zu rechnen, teilweise auch mit gespannten Grundwasserverhältnissen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser dürfte auf Grund dieser Erkenntnisse in den einzelnen Parzellen nicht möglich sein. Daher wird in der Baugrunderkundung hinsichtlich des Umgangs mit nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser die Errichtung von Rückhalteeinrichtungen empfohlen.

Des Weiteren werden in der Baugrunderkundung diverse Maßnahmen empfohlen und Orientierungswerte für Ausbildung und Erstellung von Baugruben, Kanalbau, Wasserhaltung, Verkehrsflächen etc. angegeben.

Zur Gründung von Hochbauten und die Ausführung unterkellerter Gebäude sind in der Baugrunderkundung keine Aussagen enthalten.

Auf Grund der im Baugebiet angetroffenen Bodenverhältnisse wird empfohlen, bezüglich Baugrund und Gründung offene Fragestellungen mit dem Verfasser des Gutachtens abzuklären bzw. in allen Zweifelsfällen bezüglich Baugrund und Gründung einen Baugrundsachverständigen einzuschalten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

ist **keine** Bebauung vorhanden und kein Baumbestand vorhanden.

Der Planbereich hat insgesamt eine Fläche von ca. 2,2520 ha.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich neu geschaffen werden.

Mangels Verkaufsbereitschaft von Grundstücksbesitzern und freien Flächen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind, muss die Gemeinde zur Sicherstellung ihrer kommunalen Pflichten und zur Weiterentwicklung der Gemeinde neue Flächen ausweisen, die in absehbarer Zeit verfügbar sind.

Für die Gemeinde Niederbergkirchen ist es daher sehr wichtig kurzfristige Möglichkeiten zur Baulandausweisung zu nutzen.

Die Gemeinde Niederbergkirchen verfügt derzeit über keine eigenen Wohnbaugrundstücke im gesamten Gemeindebereich. Die Grundstücke der Gemeinde im Baugebiet "Kirchweg" und "Am Südhang" sind bereits alle veräußert. Die noch unbebauten Grundstücke befinden sich im Privatbesitz.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde weder über leerstehende Bausubstanz, Brachnoch sonstige Flächen, die zur Innenentwicklung genutzt werden könnten.

Bezüglich Nachverdichtung gab es bisher vereinzelte Anfragen, die von der Gemeinde durch B-Planänderung bzw. entsprechende Stellungnahme nach § 34 BauGB positiv unterstützt wurden und auch künftig unterstützt werden.

Beim Plangebiet handelt es sich auf Grund der Lage am nordöstlichen Ortsrand von Niederbergkirchen, mit dem bereits vorhandenen Wohngebiet, um einen angebundenen Standort. Bedingt durch die Lage können im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden vorhandene Potentiale der öffentlichen Erschließung genutzt und wirtschaftliche Bauweisen ermöglicht werden.

Ein weiteres Ziel der Neuausweisung von Wohnbauflächen ist, den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen und sozial stabile Bewohnerstrukturen zu erhalten. Aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen, die bereits im Eigentum der Gemeinde sind bzw. durch Ankaufsverträge gesichert sind und dem dringenden Bedarf an Baugrundstücken hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, mit Ausweisung der Fläche wieder Baulandreserven zu schaffen. Da für Wohnbauflächen in der Gemeinde Niederbergkirchen erheblicher Bedarf besteht, ist diese Bauleitplanung städtebaulich begründet. Durch eine lockere, ortsplanerisch verträgliche Bauleitplanung soll eine maßvolle Bebauung mit 19 Wohnhäusern ermöglicht werden.

4. Geplante bauliche Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

| | Gesamt- Fläche | 2,2520 ha | | |
|---------|-------------------------------|------------------|--|--|
| | Ausgleichsflächen | 0,2975 ha | | |
| WA- | Allgem. Wohngebiet § 4 BauNVO | 1,9545 ha | | |
| Art der | r Nutzung n. BauNVO | Bruttofläche | | |

Im Baugebiet sind neu vorgesehen:

19 II- geschoßige Wohngebäude mit ca. 30 Wohneinheiten u. ca. 30 Garagen- Stp.

Es ist damit zu rechnen, dass das Gebiet innerhalb von ca. 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird. Bei durchschnittlicher Belegung von 3,0 Personen/Wohnung, werden dann ca. 90 Personen mit ca. 8-12 schulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

Flächenverhältnisse:

s. Aufgliederung letzte Seite (Anhang)

5. Erschließung und Finanzierung:

Das Baugebiet erhält über vorhandene Gemeindestraßen Anschluss an das überörtliche Wegenetz. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine Stichstraße mit Wendeanlage.

Die **Wasserversorgung** ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage der **Wassergenossenschaft Niederbergkirchen**Der Anschluss ist möglich ab ca. *Sommer 2019*

Die **Abwasser** werden abgeleitet durch Anschluss an die vorhandene zentrale Kanalisation **der Gemeinde**, Kanalnetz im Trenn – System,

Zur Rückhaltung und gesicherten Ableitung von Oberflächenwasser werden bei Parz.-Nrn. 1 u. 2 Rückhalteschächte mit gedrosselter Ableitung angelegt. Die Oberflächenwasser der Parz.-Nr. 3 bis 19 werden über den öffentlichen Regenwasserkanal in ein zentrales Rückhaltebecken mit ca. 150 m³ Inhalt östl. der Parz. 19 eingeleitet mit Überlauf in bestehende Rohrleitungen zu einem Vorfluter.

Hierfür erfolgt gesondert ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Der Anschluss ist möglich ab ca. Sommer 2019

Die **Stromversorgung** ist sichergestellt durch Anschluss an das vorhandene

Versorgungsnetz des EVU- Bayernwerk AG

Der Anschluss ist möglich ab ca. Sommer 2019

Die Abfall-Beseitigung ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises.

Eine **Kostenschätzung** für die Erschließung des Baugebietes wird im Rahmen der Erschließungsplanung vom Ing- Büro Behringer & Partner, Mühldorf a.Inn aufgestellt.

Die **Finanzierung** ist wie folgt vorgesehen:

Die Gemeinde Niederbergkirchen hat die Absicht einen Erschließungsträger zu beauftragen, die KAG- Kosten (Wasser u. Kanal) werden nach den örtlichen Beitrags- u. Gebührensatzungen umgelegt.

6. Verfahrenshinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Da der Schwellenwert von 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht erreicht wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan durch "Einbeziehung von Außenbereichsflächen" nach § 13b BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In Rahmen der Vorplanung wurde bereits eine saP durch das Umweltplanungsbüro Scholz erstellt. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der in der saP beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.

7. Voraussichtliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Durch die Ausweisung dieses neuen Baugebietes kann der dringliche Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde, überwiegend für die einheimische Bevölkerung, abgedeckt und ein geordnetes Wachstum der Gemeinde gesichert werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, ein Sozialplan nach § 180 BauGB ist daher nicht erforderlich.

8. Weitere Erläuterungen:

Das Planungsgebiet wurde bisher als Grünfläche sowie landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die **Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten** (Ziff. A 2.4) wurde aus städtebaulichen Gründen aufgenommen. Eine höhere Ausnutzung würde zu Baukörpern führen, die sich in die dörflich geprägte Umgebungs-Bebauung am Ortsrand nicht einfügen.

Die **Höhenfestsetzungen nach Ziff. 29.01 bis 29.05** sind wegen dem stark bewegten Gelände mit NN-Kote für Oberkante Fertigfußboden im EG festgesetzt und nicht auf das natürliche Gelände bezogen.

Die Höhenfestsetzung der Baukörper erfolgt auf Grundlage der vorhanden Geländehöhen und der geplanten Ausbauhöhen am Straßenrand in enger Abstimmung mit dem Ing.-Büro das die Tiefbaumaßnahme plant. Nach Vorlage der endgültigen Straßenausbaupläne sind ggf. noch Höhenkorrekturen erforderlich.

Durch diese Höhenfestsetzung sollen unnötige Eingriffe in das Gelände vermieden und eine geordnete Höhenentwicklung im Baugebiet gesichert werden.

Die Gemeinde beabsichtigt ein Ingenieurbüro mit der **Schnurgerüstabnahme** vor dem Humusabtrag und einer zusätzlicher Kontrolle nach Herstellung der Bodenplatte bzw. Kellerdecke zu beauftragen.

Für die **max. Baukörperhöhen** nach Ziff. 29.05 wurde als Bezug das Maß von OK-Fertigfußboden im EG und die Unterkante der Dachsparren an der traufseitigen Gebäudeaußenwand festgelegt, da diese Maßbezüge gut kontrollierbar sind und keine Höhenkonflikte durch große Dämmstärken (z.B. bei Passivhäusern) auf den Dachflächen entstehen können.

Für die Parz.-Nrn. 14 und 15 wird die **Firstrichtung** zeichnerisch festgesetzt, damit die Dachentwässerung in den RW- Straßenkanal von beiden Dachseiten möglich ist.

Anhang:

1 Blatt Flächenaufgliederung

12 Blatt Profilschnitte Parz.-Nr. 1 – 19 mit NN- Gebäude- und Straßen- Höhen

Weitere Bestandteile der Satzung, gesondert ausgefertigt:

| 1 | Planteil M 1:1000 | idFv | 08.08.2018 |
|---|-------------------|------|------------|
| | | | |

1 Höhenplan 1, M 1:500: Schemaschnitte mit

Geländehöhen i.d.F.v. 08.08.2018

1 Höhenplan 2, M 1:500:

Festsetzung der

NN-Höhen i.d.F.v. 08.08.2018

1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) i.d.F.v. 17.07.2017

Vorentwurf: **05.02.2018 Entwurf**: **08.08.2018**

| Entwuri: | 00.00.2010 | |
|---|------------|------------------------------------|
| Satzung i.d.F.v. | | Ausgefertigt: |
| Der Entwurfsverfasse | r: | Rohrbach, den |
| Thomas Schwarzenböc Architekt, Stadtplaner | k | Werner Biedermann, 1.Bürgermeister |

BEBAUUNGSPLAN, "KOLLMANNSECK" i.d.F.v. 08.08.2018

ENTWURF

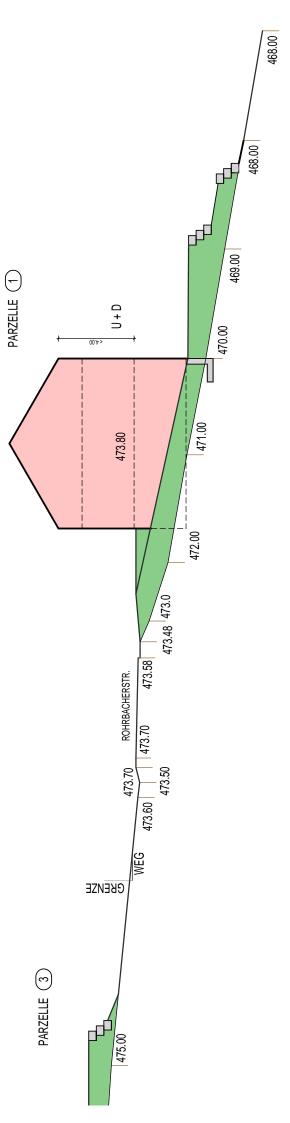
BH: GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN

BV:

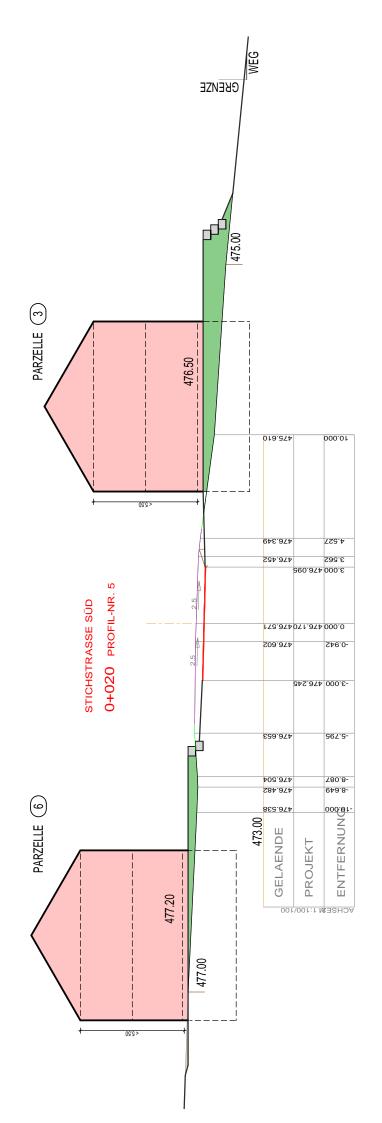
Zusammenstellung der ca. - Flächen It. CAD-Berechnung:

| Nr. | Bezeichnung | Grundstücks-Teilflä | chen | Flächen-Su | Teil-Summe | %-Verh. | Gesamt-Su | %-Verh. |
|-----|---|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|------------|----------------------|--------------------|
| | | Bauland | Eingrünung | | | | | |
| 01 | Parz. 01 | 720 m² | 180 m² | 900 m ² | | | | |
| 02 | Parz. 02 | 660 m² | 190 m² | 850 m² | | | | |
| 03 | Parz. 03 | 610 m ² | | 610 m ² | | | | |
| 04 | Parz. 04 | 625 m² | | 625 m ² | | | | |
| 05 | Parz. 05 | 600 m² | | 600 m ² | | | | |
| 06 | Parz. 06 | 635 m² | | 635 m² | | | | |
| 07 | Parz. 07 | 640 m² | | 640 m² | | | | |
| 08 | Parz. 08 | 700 m² | | 700 m² | | | | |
| 09 | Parz. 09 | 700 m² | | 700 m² | | | | |
| 10 | Parz. 10 | 600 m² | | 600 m ² | | | | |
| 11 | Parz. 11 | 650 m² | | 650 m ² | | | | |
| 12 | Parz. 12 | 675 m² | | 675 m ² | | | | |
| 13 | Parz. 13 | 750 m² | | 750 m² | | | | |
| 14 | Parz. 14 | 580 m² | 120 m² | 700 m² | | | | |
| 15 | Parz. 15 | 565 m² | 100 m² | 665 m² | | | | |
| 16 | Parz. 16 | 565 m² | 100 m² | 665 m² | | | | |
| 17 | Parz. 17 | 570 m² | 105 m² | 675 m² | | | | |
| 18 | Parz. 18 | 565 m² | 110 m² | 675 m² | | | | |
| 19 | Parz. 19 | 555 m² | 110 m² | 665 m² | | | | |
| | | | | 0 m ² | | | | |
| | Zwischensumme- | 11.965 m² | 1.015 m ² | 12.980 m ² | | | | |
| | Netto-Bauland | 92,18 v.H. | 7,82 v.H. | 100,0 v.H. | | | 12.980 m² | 57,64 v.H. |
| | Öffentl. Verkehrsflächen - NEU | | | | | | | |
| 20 | Öffentl. Verkehrsflächen-Innen NORD inkl. Begleitgrünstreifen u. Wendeanlage | 1.780 m² | | 1.780 m² | 1.780 m² | 7,9 v.H. | | |
| 20 | Öffentl. Verkehrsflächen-Innen NORD | 1.780 111- | | 1.760 111- | 1.760 111- | 7,9 v.п. | | |
| 21 | Stich für evtl. Anbindung-West | | 155 m² | 155 m² | 155 m² | 0,69 v.H. | | |
| 22 | Öffentl. Verkehrsflächen-Innen MITTE Stich für Anbindung ParzNrn. 3-6 | 210 m² | | 210 m² | 210 m² | 0,93 v.H. | | |
| | Fußweg-Anbindung-Ost+Süd entlang | | | | | | | |
| 23 | der Gemeinde- u. Rohrbacher-Straße Fußweg-Anbindung-Süd an | 210 m ² | | 210 m ² | 210 m ² | 0,93 v.H. | | |
| 24 | Baugebiet "Am Südhang" | 65 m² | 90 m² | 155 m² | 155 m² | 0,69 v.H. | 2.510 m ² | 11,15 v.H. |
| | Öffentl. Verkehrsflächen - BESTAND | | | | | | | |
| 25 | Öffentl. Verkehrsfläche ROHRBACHER STR. inkl. Begleitgrün | 670 | | 670 m² | 670 m² | 2,98 v.H. | | |
| 25 | Öffentl. Verkehrsfläche | 670 m ² | | 670 M² | 670 M² | 2,98 v.H. | | |
| 26 | GEMEINDE-STR. inkl. Begleitgrün | 780 m² | | 780 m² | 780 m² | 3,46 v.H. | | |
| 27 | Öffentl. Verkehrsflächen- | | | 0 m² | 0 m ² | 0,0 v.H. | 1.450 m² | 6,44 v.H. |
| | Öffentl. Grünfläche v. 160/7-T | | | | | | | |
| 28 | Ostseite Parz. 1 Öffentl. Grünfläche Süd+Ost bei | 0 m ² | 285 m² | 285 m² | 285 m² | 1,27 v.H. | | |
| 29 | Fußweg-Anbindung | 0 m ² | 520 m² | 520 m² | 520 m² | 2,31 v.H. | | |
| 20 | Öffentl. Grünflächen NORDWEST mit RW- Rückhaltebecken | 0 m ² | 1.800 m² | 1.800 m² | 1.800 m ² | 7,99 v.H. | 2.605 m² | 11,57 v.H. |
| 30 | Ausgleichsfläche auf Fl-Nr. 160/7-T | U m² | 1.000 111* | | | | 2.005 M² | 11,5 <i>1</i> V.Π. |
| 31 | für ehem. öffentl. Grünfläche v. 160/23-T | | 2.845 m² | 2.845 m² | 2.845 m ² | 12,63 v.H. | | |
| 32 | Ausgleichsfläche auf Fl-Nr. 160/7-T für ehem. Öffentl. Grünfläche v. 147/1 | | 130 m² | 130 m² | 130 m² | 0,58 v.H. | 2.975 m² | 13,21 v.H. |
| | ca. BAULAND-FLÄCHE | | | | | | 22.520 m² | 100,0 v.H. |
| | ca. B-PLAN- BRUTTO-GE | SAMTFLÄC | CHE | | | | 22.520 m² | |
| | | | | | | | | |

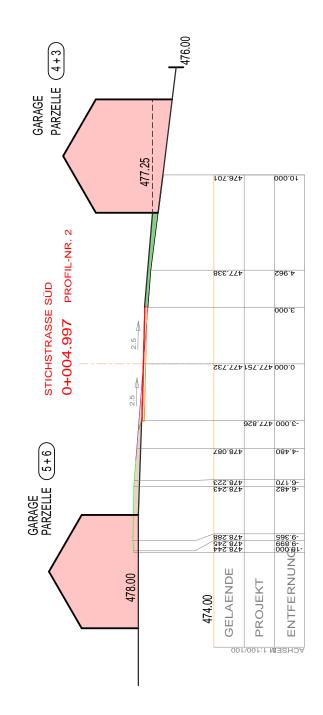
Schwindegg **08.08.2018**Architekt Thomas Schwarzenböck



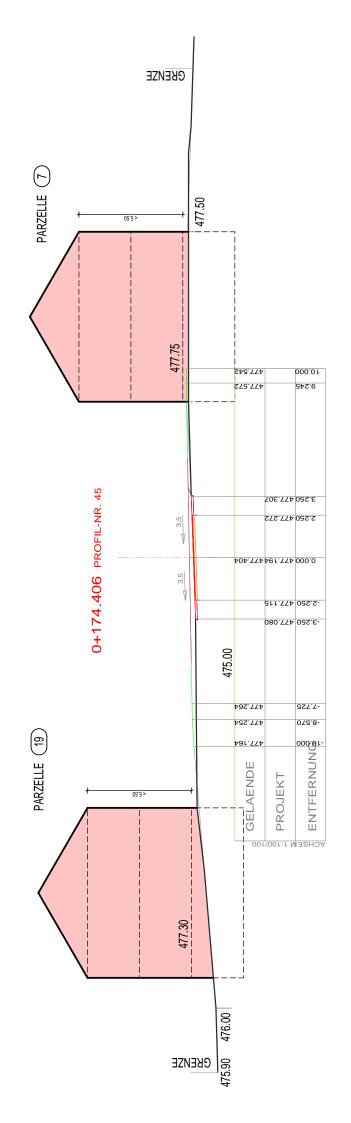
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



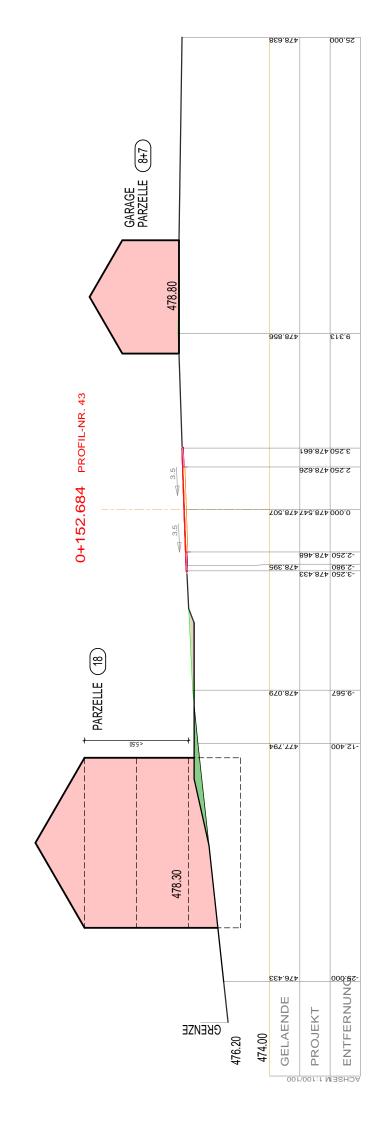
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



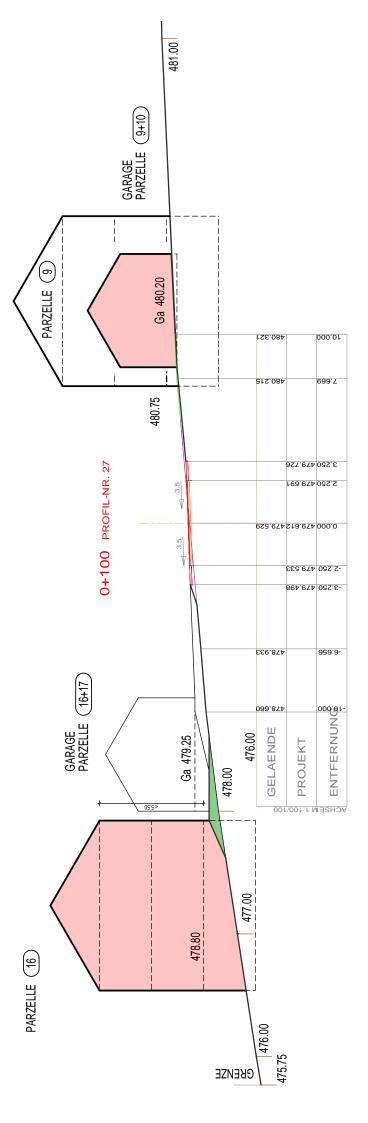
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



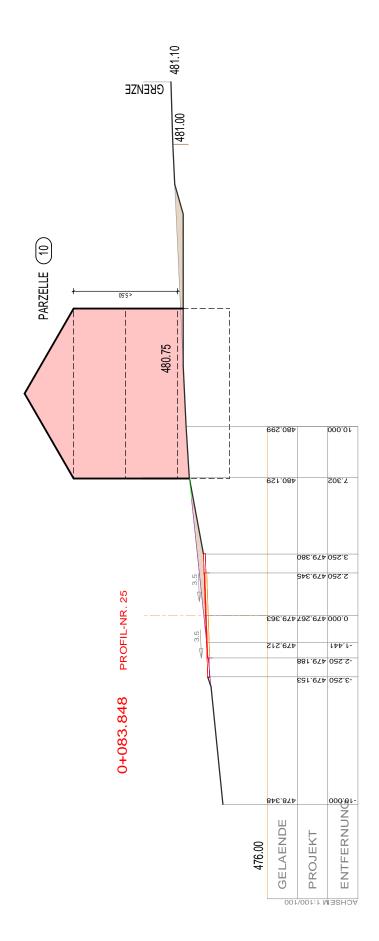
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com

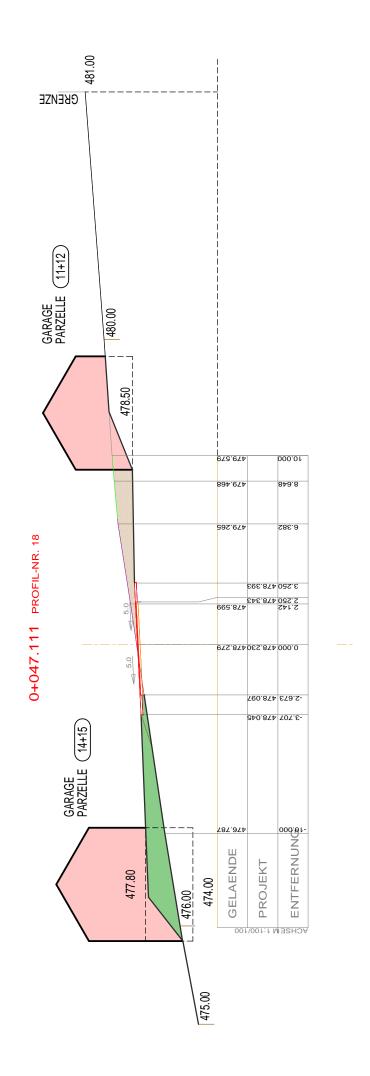


ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com

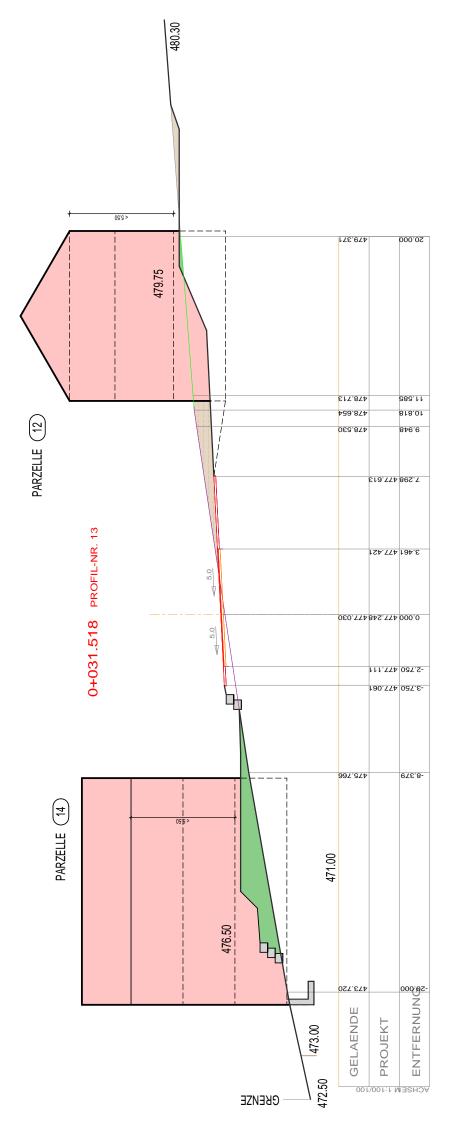


ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com

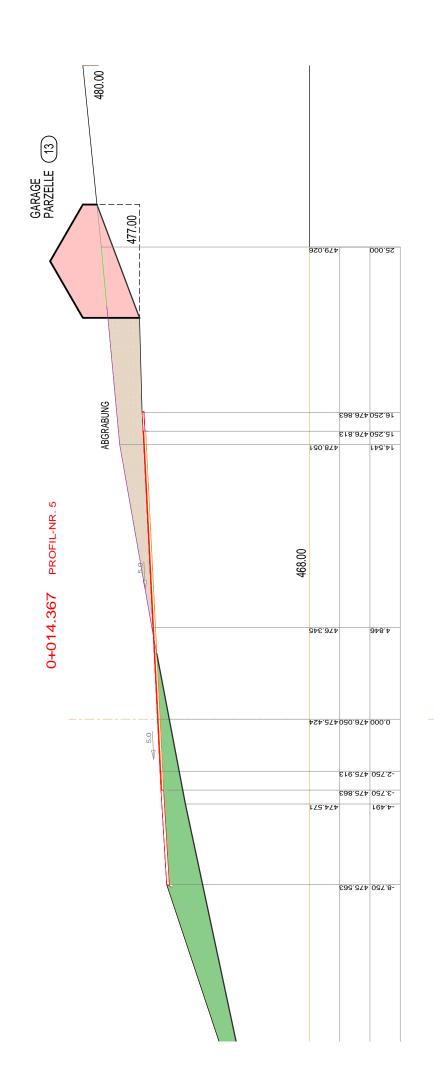
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



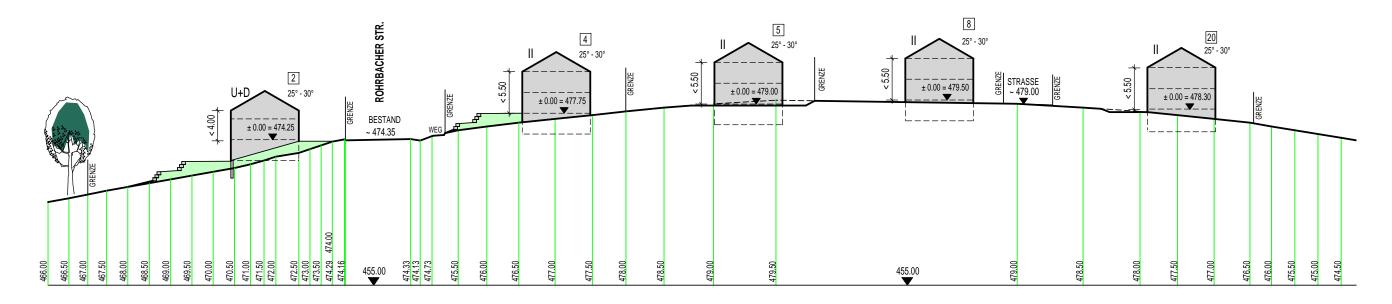
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com



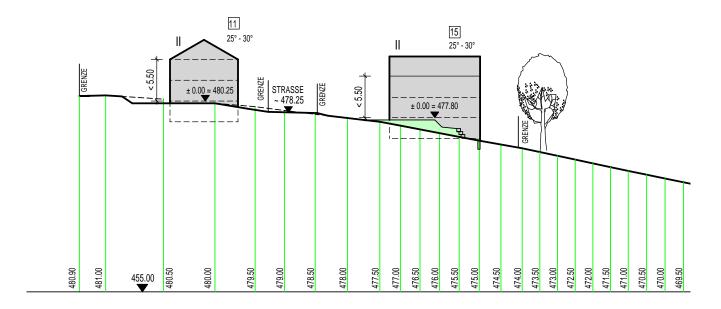
ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com

ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK TEL: 08082/9420.6 -FAX 9420.7 - info@schwarzenboeck.com





SCHEMA GELÄNDESCHNITT 2-2



SCHEMA GELÄNDESCHNITT 1-1

GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN

HÖHENPLAN 1 Schemaschnitte mit Geländehöhen

LANDKREIS MÜHLDORF am INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "KOLLMANNSECK"

M 1:500

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM **05.02.2018**

ENTWURF

08.08.2018

HÖHENPLAN 1

GEÄNDERT (Ä) AM

ENTWURFSVERFASSER:

THOMAS SCHWARZENBÖCK

ARCHITEKT - STADTPLANER HERZOG - ALBR.-STR. 6 - 84419 SCHWINDEGG TEL: 08082 / 9420.6 FAX: 08082 / 9420.7 info @ schwarzenboeck.com

AUSGEFERTIGT: **WERNER BIEDERMANN** 1. BÜRGERMEISTER

